

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Kürzel  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 252.

Mittwoch, 28. October 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strashia oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Buchdr. Hofbuchhändler 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgabe-Mindestpreis für die Ausgabe des Ausgabebetages bis Sonntag 9 Uhr ohne Schluß.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Aufgehoben

ist die auf Montag, den 2. November d. J., Vorm. 10 Uhr im Kronprinz hier anberaumte Versteigerung zweier Kutschwagen und eines Pferdes.

Riesa, 28. October 1896.

Der Ger.-Vollz. des Regl. Amtsger.  
Sekr. Elbam.

## Bekanntmachung.

Die An- und Abmeldungen zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung betreffend.

Da die An- und Abmeldungen der Beitragspflichtigen zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung Seiten der Arbeitgeber nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht immer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Tagen, vom Tag des Arbeitsantritts beziehlich des Arbeitsaustritts an erfolgt sind, so wird dies unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Februar dieses Jahres in Nr. 43 des hiesigen Amtsblattes hierdurch in Erinnerung gebracht und dabei bekannt gegeben, daß in Zukunft jede verhältnismäßig spätere Abmeldung unanständig die Bestrafung des betreffenden Arbeitgebers zur Folge haben wird.

Riesa, am 27. October 1896.

Der Rath der Stadt  
Schwarzenberg, Stadtrath.

Hmptz.

## Über Beseitigung des Duells.

Die ev.-luth. Landeskirche verhandelte gestern über den Antrag ihres Petitionsausschusses zu den Petitionen der Hainsberger, der Lausitzer und Frohburger Pastoralkonferenzen wegen Beseitigung des Duells. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

"Synode wolle erklären, daß sie angesichts der tiefgehenden Ärgerniß in allen Kreisen unseres Volkes erregenden auffälligen Zunahme von Herausforderungen und Zweikämpfen ihre Stimme in Vertretung der Landeskirche warnend und mahnend gegen solch leichtfertiges Gedaben erhebt, welches gegen göttliches und menschliches Recht streitet und verstößt, den Verlebt unter den Gliedern der christlichen Kirche und den Söhnen eines heldenmütigen Volkes fört und viele Häuser in ernste Sorge um das Christliche und leibliche Wohl versetzt, und an der Hoffnung festhält, daß es den Dienern an der Gemeinde in Verwaltung von Wort und Sakrament gelingen werde, dem Ubel mit öffentlichen Zeugnisse und treuer Seelsorge andauernd entgegenzutreten, in Erwagung aber 1, daß es nicht thunlich erscheint, für jede einzelne Sünde und Unsttre innerhalb unseres christlichen Volkslebens besondere gottesdienstliche Vorfehrungen zu treffen und Verbote zu erlassen, beschließen: die Petition der Hainsberger Pastoralkonferenz auf sich beruhend zu lassen; 2. in Erwagung, daß die Synode einen Einfluß auf die Gesetzgebung nicht auszuüben vermöge und daß die Behandlung des Zweikampfes im Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches gleichlich geregelt ist, beschließen; auch die Petition der Pastoralkonferenzen zu Lausitz und Frohburg auf sich beruhend zu lassen."

Berichterstatter Graf Bischthum von Eßfeldt erklärte im Eingange seiner Ausführungen, daß er an dieser Stelle keinen Vortrag über das Duell und das Duellwesen halten, sondern nur den Standpunkt festlegen wolle, auf den sich der Ausschuß der verschiedenen Petitionen in dieser Gelegenheit gestellt habe. Dreiweile habe zu dem ablehnenden Votum kommen müssen, weil es nicht gehen würde, für jede Sünde oder Krankheit des Volkslebens gottesdienstliche Vorfehrungen zu treffen. Wenn dies wie im vorliegenden Falle geschehen sollte, so müsse das Gleiche bei Schein, Trunksucht und Hazardspiel eintreten, wenn die Bekehrten dadurch ein unbefriedigtes Ende genommen. Die früheren Verbündungen von der Kanzel oder der Erklaß von Mandaten beruhten auf landesherrlichem Befehl. Jetzt sei der Dienst der Kirche ein anderer, jetzt läne er als derwitziges von der Kirche nicht mehr gefordert, sondern läne nur im Auftrage des Kirchenregiments von der Kanzel verlesen werden. Die große Anzahl der Mandate und Verordnungen früherer Zeiten wiesen nach, daß die Unsttre durchaus nicht eine Frucht der Neuzeit sei. Außerdem würde ein Verlesen von den

Kanzeln durchaus nicht die Ohren Dreiweile treffen, für welche der betreffende Erklaß bestimmt sei. Ehrensohnig werde man mit der Entziehung der Ehrenrechte erreichen, der Beopferete werde durch dieselbe nicht gestraft und der Schuldige könne nicht erreicht werden. Die Kirche könne nur durch Predigt und Seelsorge Stellung zu der Frage nehmen. Der Ausschuß glaubt deshalb, daß man die Petitionen auf sich beruhen lassen möchte. Außerdem sei der Zweikampf unter reichsgerichtliche und landesgerichtliche Strafbestimmungen gestellt. Was das Stufen nach Erklaß von Gesetzen aller Art, nach Eingreifen der Staatsbehörden anlangt, so wisse man nicht, ob dies Verlangen aus einer Aufwärtsbewegung des sittlichen Bewußtseins der Volkssele oder der gegenwärtigen Anhäufung zu erklären sei. Die römisch-katholische Kirche verurtheile den Zweikampf schon seit dem Jahre 855 und fordere seit dieser Zeit disziplinare Bestrafung. Auch die evangelisch-lutherische Kirche verwarf seit ihrem Bestehen den Zweikampf und widerlege alle vorgetragenen Einreden und sei darüber einig, daß der Zweikampf allen göttlichen Geboten widerspreche. Man könne sowohl den Herausforderer, wie den Beleidiger beklagen und bestrafen, wenn man den Spuren nachgehe, die zum Zweikampf führen. Den innersten christlichen Kern treffe nur ein Überwinden aus dem Glauben. Er bitte deshalb, keine anderen, als die vorgelegten Weißfälle zu fassen.

Pfarrer Groß-Lübbenbroda führte aus: Er sei von Anfang an davon überzeugt gewesen, daß die in den Petitionen ausgesprochene Wünsche nicht ausgeführt werden könnten, da Dreiweile, welche die Erklaß anhören sollen, in der Kirche nicht erschienen. Die Synode läne und dürfe nur Zeugnis für die Verantwortlichkeit des Zweikampfes ablegen.

Kammerherr von Kriesen auf Kötha erklärte, daß die im vorigen Jahre in Berlin versammelt gewesene deutsche Adelsgesellschaft festgestellt habe, daß der Zweikampf mit den Grundsätzen der christlichen Kirche unvereinbar sei und den Gesetzen widerspreche, daß man alle Kräfte einzehnen müsse, um dem Duellwesen entgegen zu arbeiten. Ehrengerichte müßten eingefestigt werden, um das Duellwesen zu bekämpfen und soweit als möglich aus der Welt zu schaffen.

Superintendent Spranger-Borna: Das Duell sei ein Fremdling auf unserem Boden. Sowohl das alte wie das neue Testament wisse nichts von ihm, es sei auch ein Fremdling auf dem Boden des Gesetzes. Ein falscher Ehrengriß sei überall bei dem Duell vorhanden, aber oftmais müsse auch auf die behauptete Wiederherstellung der Ehre zurückgegangen und aus ihnen die Ursache der Herausforderung in Erwagung gezogen werden.

Amtshauptmann von Wirsing-Schwarzenberg: Er habe das Gefühl, daß den Wünschen der Petenten doch nach einer Seite hin Rechnung getragen werden könne. In den höheren Lehranstalten, ebenso in den Militärbildungsanstalten könnten vielfach die falschen Ehrengriiffe beseitigt werden,

## Altschwellen-Versteigerung.

Dienstag, den 2. November d. J. soll von vormittag 8 Uhr 30 Min. an auf Bahnhof Riesa, auf dem Platz zwischen der sogenannten Fleischbrücke und den Lagerhäusern,

eine größere Partie alte Eisenbahnschwellen, unter den beim Termine bekannt zu gehenden Bedingungen und gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, am 26. October 1896.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.

## Bekanntmachung.

Der Schul-Erweiterungsbau hier, bestehend in vier Schulzimmern, drei Lehrwohnungen u. s. w., soll in öffentlicher Verbindung vergeben werden.

Zeichnung und Verdingungsunterlagen liegen in der Expedition des Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Verdingungsanschläge können gegen Erstattung der Selbstkosten von hier bezogen werden. Angebote sind bis Donnerstag, den 5. November d. J., Mittags 12 Uhr schriftlich anzuzeigen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Gröba, am 27. Oktober 1896.

Der Schulvorstand.  
H. Otto, Vorsitzender.

wenn der Geistliche in dem Religionsunterricht in geschickter Weise auf dieses Thema zukomme.

Vizepräsident Oberhofprediger Dr. Meier stimmte den Motiven des Petitionsausschusses im Wesentlichen bei, da sittliche Verirrungen durch die Macht des Geistes von innen heraus bekämpft werden müßten. Es müsse auf die Entfernung von Gott hingewiesen und das Bewußtsein gestärkt werden für die Verantwortlichkeit für Gut und Leben. Die wahre Eule sei in der Herzeng- und Sinnesänderung und seiner Umkehr zu suchen. In den beteiligten Kreisen müsse es zum Bewußtsein gebracht werden, daß die größte Ehre die unbestleckte Ehre des Gewissens sei und daß man ihr selbst Standesvorurtheile zu opfern habe. Die Geistlichen hätten die Pflicht, dem frivolen und leichtfertigen Spiel mit dem Leben in der Seelsorge entgegenzutreten und das Gewissen in dieser Richtung zu schärfen, ganz besonders aber dadurch, daß sie an den Gräbern der im Zweikampf Gefallenen Zeugnis ablegen gegen diese Sitte. Diese Arbeit bedürfe auch der Mitarbeit der anderen Kirche, derjenigen, welche berufen seien, auf die heranwachsende Jugend durch Wort und Geist einzutreten, sie mit dem vollen Geist für die Verantwortlichkeit für das Leben zu erfüllen. Mit dem Wunsche, daß das Zeugnis des Herrn Referenten gerade in den Kreisen, denen dieser angehört, in den oberen Gehäusen und Ratschläge finden möchte, schloß der Redner seine Ausführungen.

Oberconsistorialrat Dr. Löber: Der Wunsch, von der Kanzel gegen das Duell zu predigen, sei nicht möglich, da das Duell einen zu verschiedenartigen Charakter an sich trage. Diejenigen, die zum Duell schritten, könnten häufig vor dem Ehrengericht keine Gnugthaltung finden, da die Dinge viel zu innerlich und zu delikater Natur seien, um durch einen Majoritätsbesluß Sühne zu finden. So spielt z. B. die Ehre in dem Offiziersstande eine besondere Rolle. Keiner von ihnen läne den ihm gemachten Vorwurf der Feigheit auf sich läsen lassen, und da diese Kategorie ganz besonders im Banne der Vorurtheile stehe, so sei in einem solchen Falle eine Herausforderung unvermeidlich.

Consistorialrat Lic. theol. Benz-Dresden erklärte, daß er auf dem Standpunkte des Herrn von Wirsing steht und bezeugt es, daß die Geistlichen und Religionslehrer an den Gymnasien sowohl früher als auch jetzt mit großem Ernst die Frage des Zweikampfes in ihrem Unterricht erörtern. Er möchte das Kirchenregiment bitten, in der nächsten Zeit doch eine Ansprache zu erlassen, welche diesen Gegenstand zum Inhalte habe und von den Kanzeln verlesen werde.

Nach einem kurzen Schlusswort des Referenten ward der obengenannte Antrag des Petitionsausschusses einstimmig angenommen.